

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Mirjam Golm (SPD)

vom 17. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2024)

zum Thema:

Verfahrenseinstellungen bei häuslicher Gewalt

und **Antwort** vom 7. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. November 2024)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Frau Abgeordnete Mirjam Golm (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20671
vom 17. Oktober 2024
über Verfahrenseinstellungen bei häuslicher Gewalt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Im Zusammenhang mit der Antwort des Senats auf meine schriftliche Anfrage Nr. S19/20306 zum Thema „Fußfessel bei häuslicher Gewalt“, insbesondere zu den Verfahrensverläufen bei häuslicher Gewalt in den Jahren 2022 und 2023, bitte ich die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz um folgende ergänzende Auskünfte:

1. Welche konkreten Gründe führten zu der hohen Anzahl von Einstellungen bei Verfahren wegen häuslicher Gewalt in den Jahren 2022 und 2023, insbesondere bei den Einstellungen gemäß §153a StPO?

Zu 1.: Eine konkrete Benennung von Gründen bedürfte einer umfassenden Einsicht in alle eingestellten Verfahren und einer zusammenfassenden Analyse. Eine Aufzählung allgemein wiederkehrender Gründe erfolgt in Beantwortung der Frage 3.

2. Welche Art von Auflagen wurden bei den Einstellungen nach § 153a StPO verhängt, und wie wurde deren Einhaltung überwacht?

Zu 2.: In den Jahren 2022 und 2023 wurden Verfahren wegen häuslicher Gewalt nach §153a Abs.1 Satz 2 Strafprozessordnung (StPO) unter Erteilung folgender Auflagen eingestellt:

Nr. 1 – zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen,

Nr. 2 – einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen,

Nr. 3 – sonst gemeinnützige Leistungen zu erbringen,

Nr. 5 – sich ernsthaft zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich) und dabei seine Tat ganz oder zum überwiegenden Teil wieder gut zu machen oder deren Wiedergutmachung zu erstreben,

Nr. 6 – an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.

Da eine endgültige Einstellung nach §153a StPO nur nach Erfüllung der erteilten Auflagen und Weisungen erfolgen kann, werden die Maßnahmen stets vom Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft/Amtsanwaltschaft überwacht. Die Art der Überwachung hängt von der Art der Auflage ab. Bei Geldzahlungen wird ein Zahlungsnachweis und bei Therapieauflagen/Anordnung eines sozialen Trainingskurses eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung verlangt.

3. Gibt es strukturelle oder prozessuale Hindernisse, die eine Verurteilung in diesen Fällen erschweren und zu der hohen Einstellungsquote beitragen?

Zu 3.: In den Fällen häuslicher Gewalt ist hervorzuheben, dass die Verurteilung und Verfolgung der beschuldigten Person maßgeblich von der Aussage- und Mitwirkungsbereitschaft der geschädigten Person abhängen, diese sich jedoch im Verlaufe des Verfahrens auch ambivalent gestalten kann. Bei Vorwürfen, die mit häuslicher Gewalt in Zusammenhang stehen, handelt es sich häufig um sog. „Aussage gegen Aussage“-Konstellationen, bei denen selten andere Beweismittel zur Verfügung stehen. Schließlich kommt es immer wieder aus Notsituationen heraus zu Anzeigen, deren eigentliches Ziel nicht die Erstattung einer Anzeige ist, sondern die geschädigte Person sich einer gefährlichen Situation entziehen möchte. Dabei wird jedoch langfristig häufig weder eine Trennung noch eine Klärung und Entscheidung der Justiz durch die Geschädigten angestrebt. Bei einer von der geschädigten Person so wahrgenommenen Versöhnung ist eine Einstellung mit Auflagen häufig die einzig verbleibende Option mit einem gewissen Einwirkungseffekt.

Daneben tragen auch allgemeine Verfahrenshindernisse, wie z.B. ein fehlender Antrag bei absoluten Antragsdelikten, zur Erledigung der Verfahren ohne Verurteilung bei.

4. Welche Maßnahmen werden seitens des Senats ergriffen, um sicherzustellen, dass mehr Verfahren zu einer Anklageerhebung oder Verurteilung führen und die Zahl der Einstellungen reduziert wird?

Zu 4.: Die Staatsanwaltschaft Berlin führt die Ermittlungen in zwei speziellen HG-Abteilungen mit entsprechend geschulten Abteilungsleitungen und Dezernentinnen und Dezernenten.

Daneben tragen auch die Maßnahmen des Berliner Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention (Drucksache 19/1248) wie z.B. der Ausbau der psychosozialen Prozessbegleitung zu einer wirksamen Strafverfolgung und dem Opferschutz in Verfahren wegen häuslicher Gewalt bei.

Die weiter in Betracht zu ziehenden Maßnahmen zur nachhaltigen Verfolgung von Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt sind beständig Gegenstand rechts- und sozialpolitischer Diskussionen, an denen sich die mit der Thematik befassten Stellen regelmäßig beteiligen.

Berlin, den 7. November 2024

In Vertretung
D. Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz